

tes und Kindes gethan, das die bürgerlichen Interessen die bei weitem vorherrschenden sind überwiegen in diesem Lande — bei dem festem Schutze und bereitwilligen Unterstützung finden, und das er, obwohl sehr feindselig seinen Meinungen — doch immer höchst duldsam gegen abweichende Ansichten, besonders in kirchlicher Beziehung, sich gezeigt.

Officielle Nachrichten

Stuttgart. Zur Prüfung der evangelischen und israelitischen Schulanfänger auf Lehrgelübtenstellen, welche im Schullehrerseminar zu Esslingen vorgenommen werden wird, werden nachstehende Tage hienit festgesetzt und zwar für die Zöglinge a) aus dem Generalate Hall Donnerstag der 11. April, b) aus dem Generalate Ludwigsburg Montag der 15. April, c) aus dem Generalate Tübingen Donnerstag der 18. April, d) aus dem Generalate Reutlingen Montag der 22. April, e) aus den Generalaten Heilbronn und Ulm Donnerstag der 25. April. Es haben daher die hiesigen Schulanfänger, welche um Zulassung zu dieser Prüfung gebeten haben und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, an den bezeichneten Tagen Morgens vor 7 Uhr im Esslinger Seminar sich einzufinden.

Den 22. März 1844.

S. v. Consistorium Scheurlen

Unter dem 17. März wurde die neu errichtete ev. Schullehrerstelle an der Musterschule in Ruitingen dem Schulmeister Hartmann zu Mühlhausen übertragen.

Unter dem 19. März wurde der ev. Schuldienst zu Balingen (N.D. Stuttgart) dem Unterlehrer Sigmund zu Böblingen, der zu Böblingen dem Unterlehrer Widmann zu Kenningen, und der ev. Schuldienst zu Herbrechtingen dem Schulmeister Stäger in Weiler übertragen.

Erntepreise

Die erste Ernte ist zu finden, die Berg- und auf dem Berg, die Ernter sind in tiefen Schichten, doch in bescheidener Breite nur. Die zweite und dritte Ernte nennen die sie bekommen, die Ernter nennen, die sie bekommen, die Ernter nennen, die sie bekommen.

Das Land ist ein Kind der Erde, das Land ist ein Kind der Erde, das Land ist ein Kind der Erde, das Land ist ein Kind der Erde, das Land ist ein Kind der Erde.

Naturalien-Preise vom 21. März 1844.

Table with 4 columns: Fruchtarten, Höchst, Mittler, Niedrig. Rows include Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbisen, Bienen, Wicken, Einkorn, Weizen, Kleebohnen.

Stroh-Preise

Table with 2 columns: Fruchtarten, Preis. Rows include Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbisen, Bienen, Wicken, Einkorn, Weizen, Kleebohnen.

Frucht-Preise vom 20. März 1844

Table with 4 columns: Fruchtarten, Höchst, Mittler, Niedrig. Rows include Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbisen, Bienen, Wicken, Einkorn, Weizen, Kleebohnen.

Erste und Freitag ist ein Bogen, Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Balingen auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Balingen, Weizheim etc.

Der Murrthal-Vote

Ants- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Balingen und Umgegend.

Nr. 26. Freitag den 29. März 1844.

Der entwickelte Vollmar bedeutende politische Talente, aber leider nicht zum Vortheil seiner früheren Glaubensgenossen. Merkwürdiger Weise stand ihm Barenbühler, als Abgesandter des Herzogs von Württemberg, ebenso als Politiker entgegen, wie Burchard als Gelehrter dem bekannten Besold, der, ebenfalls Exprotestant, durch seine Schriften für die Republik zu wirken suchte; in der That spielten die 2 Württemberger bei dem westphäl. Friedensgeschäfte die Hauptrolle, allein, endlich siegte doch, trotz allen Talenten Besold's und Vollmar's, die gerechte Sache.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Das K. Oberamt Balingen an die Ortsvorstände. Nachdem der Geometer Hasenmaier zu Sulzbach von K. Geometerkollegium als Oberamtsgeometer provisorisch aufgestellt und von unterzeichneter Stelle heute verpflichtet worden ist; so werden die Ortsvorsteher hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, dem Oberamtsgeometer bei seinen auf die Ministerialverfügung vom 12. Nov. 1840 (Reg. Bl. S. 509) gegründeten Verrichtungen den erforderlichen Vorschub zu leisten. Den 27. März 1844. Königl. Oberamt Balingen Lang.

Das K. Oberamt Balingen an die Ortsbehörden. Denselben wird nachstehender Erlaß d. Kreisregierung betreffend die Uebermauerung hölzerner Gebäude zu eigener Nachachtung und Eröffnung an die Lokal-, Bau- und Feuerschau bekannt gemacht. Den 26. März 1844. Königl. Oberamt Balingen Lang.

Auf eine Anfrage, ob die Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 5. Febr. d. J. (vergl. Verlautbarung vom 20. Febr. d. J.) die Uebermauerung hölzerner Gebäude in Städten betreffend, nicht auch die Uebermauerung der Giebel bei nicht 30' von andern Gebäuden entfernten Neubauten Anwendung finde, ist von dem K. Ministerium des Innern weitere Entschlieung unter Nr. 4. d. M. dahin ertheilt worden:

daß die Uebermauerung (Vormauerung) der Giebel nach der Feuerpolizeiverordnung vom 12. April 1808 Art. 1. §. 1. V. ohnehin nur ausnahmsweise in dem Falle zulässig ist, wenn förmliche Brandmauern wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind. Eine Verwarnung der Bauunternehmer, welchen eine solche Vormauerung zugestanden werden muß, weil der Maffivbau aus Mangel an Giebeln gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Aufwände auszuführen wäre, ist demnach nicht anzuordnen.

Das K. Oberamt hat hiernach den Oberamtsfeuerschau, sowie die Ortsfeuerschau und die Gemeindebehörden zur Nachachtung zu beschleunigen, und, da somit die Herstellung von Giebelwänden von



Stein dem §. V. der Generalverordnung vom 13. April 1838 gemäß in der Regel zu geschehen hat, so haben die Ortsbau- und der Oberbauverwaltungen, so wie die Gemeindebehörden, wenn ausnahmsweise eine 5zöllige Vormauerung beantragt wird, über die Gelegenheit und die Kosten der Anschaffung der Steine, desgleichen über die Differenz der Kosten zwischen einem massiven Brandgiebel und einer Holzwand mit 5zölliger Vormauerung und Verblendung, und überdem auch über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers sich speciell bei dem betreffenden Baufall unter den erforderlichen Nachweisungen gutachtlich zu äußern.

Da bei der Herstellung neuer Scheuern ohnehin nur die Bestimmung derselben Verordnung §. IV. auch ist die äußere Gegenseite der Scheuer gleichfalls von Steinen bis an den First aufzuführen. Man greifen kann, und diese Vorschrift, wie sich von selbst versteht, zunächst auf der einem andern Gebäude gegenüber zugewendeten Seite einer Scheuer zum Vollzug gebracht werden muß, so hat das K. Oberamt sowohl den Oberamtsbauverwalter, als die Ortsbauverwalter und die Gemeindebehörden hierauf wiederholt aufmerksam zu machen und zur Nachachtung anzuweisen.  
Eudwigsburg, den 12. März 1844.

Soden.

**Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus.**

Die in manchen Ortschaften des Königreichs vorkommende, unter dem Namen „Cretinismus“ bekannte körperliche und geistige Entartung der menschlichen Natur hat in den letzten Jahren den Gegenstand besonderer staatspolizeilicher Untersuchung gebildet.

Auf den Grund der hiebei durch einen ärztlichen Commissar an Ort und Stelle erhobenen Notizen und der hierüber gepflogenen Berathung ist von dem K. Medicinalcollegium die nachfolgende Belehrung über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus verfaßt worden, welche hiemit bekannt gemacht, und wobei zugleich in Folge höchster Vollmacht vom 4. d. M. verfügt wird:

- 1) Die Bezirkspolizeiamter haben für möglichste Verbreitung dieser Belehrung, insbesondere durch Aufnahme derselben in die Bezirksblätter, Sorge zu tragen.
- 2) In Gemeinden oder Gemeindeparzellen, wo der Cretinismus häufiger vorkommt, namentlich wo derselbe das Maas von zwei Procenten der Bevölkerung übersteigt, und im Zunehmen begriffen ist, haben sich die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher, die Stiftungsräthe und die Gemeinderäthe die Erhebung der Ursachen desselben nach Anleitung der beiliegenden Belehrung allen Ernstes angelegen seyn zu lassen.
- 3) Die Bezirkspolizeiamter haben in Beziehung auf die am meisten von dem Cretinismus heimge suchten Ortschaften, welche ihnen von den Kreisregierungen, unter Beifügung der commissarisch erhobenen Notizen, werden bezeichnet werden, mit Beirath des Oberamtsarztes und unter Rücksprache mit den Bezirks- und Ortsbehörden (Gemeinde- und Stiftungsräthen, Schulinspektionen und Amtsammlungen) näher zu prüfen, was für die Verhütung des Uebels geschehen könne, und sodann die ihnen zu Gebot stehenden Mittel hiefür in Anwendung zu bringen, auch, so weit es einer Mitwirkung der höheren Behörde bedarf, diese deshalb anzugehen.
- 4) Die Oberamtsärzte haben in jedem ihrer Jahresberichte der vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus besonders zu erwähnen, und zu bemerken, was hiefür namentlich in denjenigen Orten geschehen sey, auf welche die oben erwähnten commissarischen Erhebungen sich beziehen.
- 5) Den einzelnen, am Cretinismus leidenden Unglücklichen haben die Orts- und die Bezirkspolizei Behörden ein besonderes Augenmerk zu widmen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß die nicht selten in hohem Grade vernachlässigte Lage derselben verbessert werde und in Beziehung auf die den Rücksichten der Menschlichkeit volle Genüge geschehe.

Stuttgart, den 6. März 1844. Schlager.

**Belehrung über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus.**

Die unter dem Namen des Cretinismus bekannte körperliche und geistige Entartung der menschlichen Natur hat neuerlich auch in Württemberg die Aufmerksamkeit der Staatsregierung in Anspruch genommen.

Den hierüber Statt gehaltenen Erhebungen zufolge kommt derselbe an manchen Orten (sowohl unter verschiedenen Abflüssen des Kropfs und einer dem Zwerghaften mehr oder minder sich nähernden Körpergestalt, verbunden mit träger, kindischer Geistesäußerung oder auch eigentlichem Stumpf sinn, als in der höchsten cretinischen Wüsthaltung mit Blödsinn, häufig auch mit Taubstummheit) in solcher Ausdehnung vor, daß die öffentliche Fürsorge alle Ursache hat, sich mit der Verhütung der Quellen, aus welchen er entspringt, ernstlich zu beschäftigen.

Auf den Grund der über diese Quellen an Ort und Stelle gepflogenen Untersuchungen und dessen, was die Wissenschaft hierüber an die Hand gibt, wird daher in Beziehung auf die vorbeugenden Maßregeln gegen das fragliche Uebel nachstehende allgemeine Belehrung ertheilt.

**I. Von Beseitigung der den Cretinismus begünstigenden äußeren Einflüsse.**

1) Die erste Rücksicht verdient die Sicherung einer trockenen Lage für die nächsten Umgebungen der Wohnplätze. Dabiz gehört, daß in wasserreichen Thälern und Niederungen zur Beseitigung und Verhütung von Versumpfungen Abzugsgräben gezogen werden, durch welche das sich sammelnde Wasser rasch genug ablaufen kann, daß Flüsse und Bäche regulirt, in möglich geradester Richtung fortgeführt und gehörig eingedämmt werden, um Ueberschwemmungen und der Bildung von Altwässern vorzubeugen. Seen und Teiche, welche Zu- und Abfluß haben, und um anderer Zwecke willen nicht entbehrt werden können, wären auf den Umfang zu beschränken, bei welchem ein rascher Zu- und Abfluß jederzeit gesichert ist; und dafür, daß solche im Stande erhalten werden, wäre mit fortwährender Aufmerksamkeit Sorge zu tragen. Seen und Moräste ohne Zu- und Abfluß wäre einzutrocknen und, der umgebenden Fläche gleich, aufzufüllen. Innerhalb der Ortschaften sollte ganz besonders auf Trockenheit der verschiedenen Theile des Orts verbindenden Straßen, Gassen und freien Plätze gehalten werden. Zu diesem Zwecke dient, daß man die Straßen pflastert, oder wenigstens zu beiden Seiten mit steinernen Rinnen (Kandeln) versehen, welche den nöthigen Fall haben, um das in ihnen sich sammelnde Wasser rasch wegzuführen. Insbesondere in Orten, durch welche ein Bach oder Fluß fließt, wäre solcher in möglich geradester Richtung durchzuführen und das Ufer so aufzubauen, daß Ueberschwemmung verhütet wird; kleinere Bäche sollten in gemauerten Kanälen durch die Ortschaften geführt seyn und theils durch Bedeckung, theils durch regelmäßige Reinigung wäre dafür zu sorgen, daß sich in ihnen kein Schlamm anhäufe und der freie Abfluß des Wassers erhalten werde. Die Düngerhaufen an den Straßen wären einzuschließen, die Misthaufen-Ansammlungen und Abtritte an den Straßen und in den Hofräumen gehörig zu bedecken. In alten Städten sollten die Stadtmauern und Thorthürme abgebrochen werden, welche den Zutritt von Luft und Licht hindern; ferner wäre jede Gelegenheit zu ergreifen, enge Straßen zu erweitern und Luftverbindungen zwischen denselben und zwischen den einzelnen Häusern herzustellen. Zu viele Bäume innerhalb der Orte oder in deren nächster Umgebung wären in so weit zu lichten, daß die Sonne dem gehörigen Zugang erhält, was um so nothwendiger in Lagen erscheint, welche aus andern Ursachen feucht und schattig sind.

2) Nicht minder wichtig ist die Stellung und Einrichtung der Wohngebäude. Dieselben sollten, wo möglich, auf erhöhter Fläche, und am Besten nach dem sogenannten Senkenbau aufgeführt werden; wenigstens sollte das Bauen an einen Abhang, unmittelbar an eine Bergwand, in den Berg hinein vermieden und auf genügende Breite der Straßen, so wie auf Zwischenräume zwischen den einzelnen Häusern Bedacht genommen werden, so daß Licht und Luft von allen Seiten gehörigen Zutritt haben.

Wo die Wohnungen in tiefen und engen Thälern, Thalkesseln und schmalen Bergeinschnitten stehen, da sollte bei einem Neubau derselben für ihre Verlegung auf höher gelegene, der freien Luftströmung, und zwar besser dem Ost- und Nordostwind, als dem West- und Südwind ausgesetzte Punkte gesorgt, jedenfalls bei den Plänen für neue Bauganlagen außerhalb des bisher überbauten Flächenraums auf die Festhaltung dieses Gesichtspunkts gesehen werden.

Einstöckige Häuser oder solche, deren unterster Stock zum Bohnen bestimmt ist, wären immer mit einer, mehrere Schuhe über den Boden herausragenden Grundmauer zu versehen. Den bewohnten Gemächern wäre stets eine Höhe von mindestens 8 bis 9 Fuß zu geben, und Schlaf- und Wohnzimmer vorzugsweise die Morgen- und Mittagseite einzuräumen.

3) Als weiterer wesentlicher Gegenstand der Fürsorge ist das Trinkwasser, dessen sich die Bewohner eines Orts bedienen, zu betrachten. Die Quellen wären überhaupt so zu fassen und in gehöriger Tiefe bis zu den Brunnen zu leiten, daß das Wasser nicht einfrieren, noch sich erwärmen und verunreinigt werden kann.



Für gutes Material und für gute Unterhaltung der Wasserleitungen wäre Sorge zu tragen. Insbesondere aber ist bei dem Trinkwasser darauf zu sehen, daß es klar, frisch und kalt sey, und daß es nicht eine größere Menge von erdigen Theilen, namentlich Kalk und Gyps, enthalte. Wo in der nahen Umgebung der Orte, welche hartes gypshaltiges Wasser haben, auch reineres, aus dem den Gyps gewöhnlich begleitenden Sandstein quellendes Wasser zu gewinnen ist, da sollte letzteres allein zum Trinken und Kochen benützt werden. Wo die Wasser nach jedem Regen sich trüben, da wären die Quellen besser zu fassen; wo dieses nicht hilft, könnte der Zweck durch einen einfachen Filtrirapparat erreicht werden. Jedenfalls ist den Ortsangehörigen zu empfehlen, ein so getrübttes Wasser vor dem Gebrauche so lange stehen zu lassen, bis der Schlamm sich zu Boden gesetzt haben wird, und dasselbe sodann von diesem Schlamm vorsichtig in ein anderes Gefäß abzugießen.

Wo es thunlich ist, sollten gut gefaste, reine Trinkquellen auch im Felde und an den Wegen hergestellt werden.

## II. Von Vermeidung der von den Eltern herrührenden Anlage zum Cretinismus.

a) Vorzüglicher Beachtung werth ist der Keim des Cretinismus, der in der Lebensart der Eltern liegt.

Schon der verkümmerte Nahrungsstand, mit welchem manche Familien und Gemeinden jenes Nahrungsstandes dient, auf die Tilgung dieses Keims wohlthätig einwirken. Ungleich häufiger aber, als unzureichende Nahrung, ist unzureichende und unmaßiger Genuß derselben die Ursache leiblicher und geistiger Entartung. Insbesondere ist hier das Laster der Trunkenheit und der tägliche, zur Gewohnheit gewordene Genuß des Branntweines hervorzuheben, durch welchen besonders schwächere Naturen der Thalbewohner nur um so sicherer zu Grunde gerichtet werden. In manchen Orten ist der Genuß des Branntweines so sehr verbreitet, daß er selbst Kindern und jüngern Beuten gereicht wird. Der Nachtheil ist aber nicht bloß auf die unmittelbaren Folgen des zu gewöhnheit gewordenen Branntweingenusses oder eines Uebermaßes desselben beschränkt, sondern es geht auch in Absicht auf cretinische Entartung ein, und somit, unter sonst begünstigenden Umständen auch auf die Entwicklung einer Familienanlage zum Cretinismus, der nun zum Erbtheil mancher Familien wird. Es sollte daher der Gewohnheit des allgemeinen Branntweintrinkens besonders in denjenigen Orten und Gegenden, in welchen der Cretinismus herrscht, auf alle Weise gesteuert, es sollte namentlich von den geistlichen und weltlichen Behörden, so wie von den Lehrern und dem gesammten ärztlichen Personal hierauf hingewirkt und den Mäßigkeitsvereinen jeder Vorschub geleistet, auch getrachtet werden, an die Stelle des Branntweines anderes gesundes Getränk, z. B. Bier, einzuführen.

b) Eben so verdient überhaupt der Gesundheitszustand derjenigen, die eine eheliche Verbindung eingehen, alle Aufmerksamkeit, um die Besorgniß einer cretinischen Entartung bei den von ihnen erzeugten Kindern zu beseitigen.

Nicht nur Personen, bei denen eine solche Entartung Statt findet, sollten an der Fortpflanzung derselben auf Nachkommen gehindert werden, sondern auch das Heirathen von Personen, welche mit entschiedenem Siechthum, wie Drüsenkrankheit, Epilepsie und anderen unheilbar gewordenen, schweren Nervenkrankheiten behaftet sind, erscheint bedenklich, ganz unräthlich aber die Verbindung zweier Personen, welche beiderseits an einem solchen Uebel leiden.

c) Als hauptsächliche Quelle des Cretinismus ist ferner anzusehen das feste Ineinanderheirathen einer kleinen Zahl von Familien, sowohl überhaupt, als insbesondere, wenn die Anlage zu dem Uebel sich bereits in solchen festgesetzt hat.

Wünschenswerth wäre daher, daß

a) besonders in kleineren Ortschaften, vor allem aber in solchen, in welchen der Cretinismus häufiger vorkommt, und deren Lage und Beschaffenheit die Entwicklung dieses Uebels begünstigt, Heirathen einheimischer Söhne und Töchter mit Auswärtigen, namentlich aus solchen Orten, denen der Cretinismus fremd ist, vornehmlich einheimischer Jungfrauen mit auswärtigen Junglingen, auf alle Weise begünstigt werden.

b) Heirathen zwischen Mitgliedern zweier Familien, in welchen beiderseits Cretinen vorkommen, wären, wo möglich, zu vermeiden, wenn auch die betreffenden Personen, welche sich heirathen wollen, selbst nicht cretinisch sind, und zwar um so mehr, wenn die Besten in sehr naher Verwandtschaft zu einander stehen.

## III. Von Verhütung der die Entwicklung des Cretinismus fördernden Gebrechen der Erziehung.

7) Schlechte Pflege der Kinder von der Wiege an, besonders wo von den äußeren Einflüssen und von den Eltern her die Anlage zur cretinischen Entartung gegeben ist, kann wesentlich zu der Ausbildung des Uebels beitragen.

Als verwerflich erscheint in dieser Beziehung die Anwendung des Thees von Mohnköpfen (sogenannten Klepperlethees), um den Schlaf oder vielmehr die Betäubung der Kinder zu erzwingen; die Gewohnheit, sie durch sogenannte Schläger oder Zülpfen zur Ruhe zu bringen, und statt mit Milch sie beinahe ausschließlich mit Mehlbrei zu nähren, und dieselben unter Aufsicht von kleinen Geschwistern oder geistig verwahten Personen in dumpfen Stuben oder Kammern ohne regelmäßigen Genuß der frischen Luft liegen zu lassen.

Auf die Abstellung solcher Mißgriffe sollte ernstlich hingewirkt werden. Besondere Begünstigung verdient da, wo die Eltern mehr oder weniger durch ihre Verhältnisse gehindert sind, den Kindern in ihren ersten und den nächstfolgenden Lebensjahren die nöthige Sorgfalt angedeihen zu lassen, die Erziehung und Unterhaltung von Kleinkindern bewahren zu lassen; ein strenges Halten in denselben über Ordnung und Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung, über regelmäßiger Bewegung und Spielübungen im Freien. Dazu komme die Fürsorge für die Verhütung der Kinder mit der, der jeweiligen Jahreszeit entsprechenden, Kleidung, zumal da, wo die Luft bedeutendem Wechsel der Temperatur unterworfen ist; die Nachhilfe durch kräftigere Nahrung, wo möglich mit einem Zusatz von Fleisch, bei schwächlichen, in der Entwicklung zurückgebliebenen Individuen.

8) Eben so nachtheilig für ihre körperliche und geistige Entwicklung muß der Mißbrauch der Kinder zu unangemessenen Geschäften, zum Hüten und Schleppen von kleineren Kindern, ihre ausschließliche Verwendung zum Viehhüten mit gänzlicher Vernachlässigung ihrer übrigen Erziehung, ihre frühzeitige und allzulange andauernde Beschäftigung in Fabriken und bei Handwerken wirken.

Diesen Mißbräuchen wäre daher vorzüglich da, wo der Cretinismus häufiger auftritt, mit allem Nachdruck zu begegnen.

Selbst der Unterricht der Kinder in den Volks- und Industrieschulen wäre so einzurichten, daß über denselben die Rücksicht auf die Kräftigung ihres Körpers nicht aus den Augen gesetzt wird.

9) Als Hauptmittel einer solchen Kräftigung und eben damit der Verhütung der in Frage stehenden Entartung erscheint die gehörige Pflege der Haut.

Diese ist doppelt nothwendig in feuchten, feuchtwarmen und bedeutenderem Temperaturwechsel unterworfenen Gegenden, in welchen ein häufigeres Vorkommen des Cretinismus beobachtet wird. Es ist daher hier vor Allem Reinlichkeit zu beobachten, und in den Schulen ganz besonders auf solche zu halten. Fleißiges Waschen des ganzen Körpers, und Baden, zuerst während der zarten Kindheit in mäßig warmem, später in etwas kälterem und, wo immer Gelegenheit hiezu gegeben ist, in fließendem Wasser, ist eine Hauptbedingung des Gedeihens der Menschen, vorzugsweise aber in Orten, deren Luftbeschaffenheit die Entstehung des Cretinismus begünstigt. Fleißiges Baden der Kinder ist eigens dazu eingerichteten Bädelaßen im Fluß, unter Aufsicht verständiger erwachsener Personen, ist ganz besonders zu empfehlen.

Viele der bisher angeführten Maßregeln sind theils aus anderen Veranlassungen schon früher empfohlen, theils schon polizeilich vorgeschrieben; sie sind aber mit den übrigen hier bezeichneten Maßregeln zusammengefaßt, weil sich nur in Folge der nachhaltigen Berücksichtigung aller erwarten läßt, daß die Zahl der Unglücklichen, die ein Opfer des Cretinismus sind, immer mehr sich vermindern, und der Erfolg dieser Fürsorge wenigstens den künftigen Geschlechtern zu gut kommen werde.

Stuttgart, den 6. Februar 1844.

R. Medicinal-Collegium.

Badnang. [Frucht-Verkauf.] Auf nochmals auf den Abbruch zum Verkauf gebracht dem hiesigen Fruchtkasten sind zu verwenden, als:

13 Scheffel 4 Simri 1843er Dinkel, zwei große Wohnhäuser, eine große Scheuer, gegen Baarzahlung der mittleren Schrankenpreise, eine Wagenhütte und drei Waschhäuser. Die Käufer haben je tüchtige Bürgen zu stellen. Die Verhandlung wird baselbst im Jägerhaus vorgenommen, Vormittags 10 Uhr.

Den 20. März 1844.

S. Kameralamt. Die öffentlichen Gebäude auf Schelhof, Badnang, den 17. März 1844. Königl. Kameralamt. Schelhof. den 4. künftigen Monats.



Badnang. Wer einen Hand... kann das Nähere bei dem Stadtschultheißenamt erfahren. Am 27. März 1844.

Revier Weissach. [Verkauf von Fichtenpflanzen.] Gemeinden und Privaten werden aufmerksam gemacht, daß in den Staatswaldungen eine große Partie ganz vorzüglicher Fichtenpflanzen, dem Tausend nach um 1 fl. 45 kr., abgegeben werden dürfen. Dieselben haben sich deshalb schriftlich oder mündlich zu melden.

Sulzbach, Gerichts-Bezirks Badnang. [Haus- und Scheuer-Verkauf.] Das zur Verlassenschaftsmasse der + Ehefrau des David Bräuninger, Rothgerbers von hier, früher verhehlicht gewesene Eßlinger, gehörige, an der sehr frequenten Poststraße nach Hall stehende, zweistöckige Wohnhaus mit Gerberei-Einrichtung ist sammt der beim Haus befindlichen Scheuer für 2000 fl. angekauft, und kommt nun am Dienstag den 9. April d. J.,

im Gasthaus zur Rose dahier zum letztenmal in öffentlichen Aufstreich, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die gedachten Gebäude Bauholzgerechtigkeit haben und daß in der Zwischenzeit bis zur letzten Aufstreichs-Verhandlung dem Pfleger der Erben, Rosenwirth Bus dahier, Angebote gemacht werden können, auch daß auswärtige, diesseits nicht bekannte Kaufsliebhaber sich durch obrigkeitliche Prädikats- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Den 23. März 1844. vdt. Amts-Notar Seiferheld. Die Theilungsbehörde.

Sulzbach, Gerichts-Bezirks Badnang. [Glaubiger-Aufruf.] Es werden hiemit all diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse der + Ehefrau des David Bräuninger, Rothgerbers von hier, und an ihren frühern Ehemann, well. Friedrich Eßlinger, Rothgerber und Fuhrmann dahier, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 20 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche bei Erledigung der Verlassenschafts Sache der + Braunniger'schen Ehefrau unberücksichtigt bleiben.

Den 23. März 1844. vdt. Amts-Notar Seiferheld. Die Theilungsbehörde.

Rosstalg. [Eigenschafts-Verkauf.] Aus der Gantmasse des Konrad Knödler, Webers dahier, wird

Samstag den 6. April d. J., Vormittags 8 Uhr, 2/5 an einem einstöckigen Wohnhaus sammt Hofraumb mit 12 3/4 Rthn. Maß am Prevorster Weg;

Acker und Wiesen; im alten Feld: Die Hälfte an 2 Brtl. 7 Rthn. ober dem Haus im mittlen Gwend; 1 1/2 Brtl. 2 1/4 Rthn. unterhalb dem Haus im untern Gwend; 2 1/2 Brtl. am Prevorster Weg im mittlen Gwend; im neuen Feld:

2 Brtl. am Berg; 1 Brtl. ferner alda auf dem Rathszimmer zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber, auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden. Den 7. März 1844.

Schultheißenamt. Wieland. Althütte. [Haus- und Güter-Verkauf.] Aus der Gantmasse des Bäckers Jakob Treiber ist zum Verkauf ausgesetzt: Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Bäckerei-Einrichtung und gewölbtem Keller, vornen im Weiler, und 1 1/2 Brtl. 36 Rthn. Acker im Kaltenstruth auf der Sommerhalbe, wozu die Liebhaber auf

Samstag den 6. April, Nachmittags 2 Uhr, auf das hiesige Rathhaus, auswärtige mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, zur ersten Aufstreichs-Verhandlung eingeladen werden. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, solches in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen. Den 6. März 1844.

Schultheißenamt. Rapp. Althütte. [Guts-Verkauf.] Nach gemeinberäthlichem Beschluß wird die vorhandene Liegenschaft des Gottlieb Schurr in Schllhütte im Exekutionswege im Aufstreich verkauft. Hiezu ist Tagfahrt auf

Samstag den 20. April d. J. bestimmt, an welchem Tage auf dem Rathszimmer dahier verkauft wird: die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus sammt Scheuer; 7/8 Mrg. 26 1/2 Rthn. Gras- und Baumgarten beim Haus; 3/8 Mrg. 24,3 Rthn. Baum-Acker neben obigem;

6/8 Mrg. 14 1/2 Rthn. Acker im untern Feld; 1/8 Mrg. alda; 2/8 Mrg. 11,1 Rthn. im Kirsfeld. Den 16. März 1844.

Gemeinderath. Vorstand: Rapp. Murrhardt. [Bau- und Nutzholz-Verkauf.] Am

Mittwoch den 3. April d. J., Morgens 9 Uhr, werden in dem hiesigen Stadtwald Hoblersberg 450 tannene Säg- und Baustämme gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft. Den 26. März 1844.

Stadtrath. Forstamt Reichenberg. [Holz-Verkauf.] Im Staatswald Furwgd — sogenannt Altenschlag bei der Bernhalben-Mühle — kommt das Durchforstungs-Erzeugniß unter den längst bekannten Bedingungen am Dienstag den 9. April zum Verkauf, und zwar:

- 1/2 Klafter eichene Scheiter, 1/2 — buchene Scheiter, 1/2 — — Prügel, 1/2 — — birkene Scheiter, 1/2 — — Prügel, 2 3/4 — — erlene Scheiter, 3/4 — — Prügel, 60 3/4 — — aspene Scheiter, 22 3/4 — — Prügel, 25 Stück eichene, 2100 — buchene, 50 — birkene Wellen, 50 — erlene, 2975 — aspene.

Der Verkauf beginnt präcis früh 9 Uhr auf dem Schlage selbst. Benachbarte Ortsvorstände wollen dieß gehörig bekannt machen lassen. Reichenberg, den 25. März 1844. K. Forstamt.

Forstamt Reichenberg. [Holz-Verkauf.] In den Staatswaldungen des Reichenberger Reviers kommt unter den längst bekannten Bedingungen folgendes Brennmaterial zum Verkauf:

- I. im Schlag Bollstock, unweit Eschelhof, den 15., 16. und 17. April, 50 3/4 Klafter buchene Scheiter, 24 1/4 — — Prügel, 1/4 — — birkene Scheiter, 1 1/4 — — Prügel, 1 1/4 — — erlene Scheiter, 3 — — Prügel, 1 1/2 — — aspene Scheiter,

- 28 Klafter Nadelholz-Scheiter, 19 1/2 — — Prügel, 1/2 — — Abfallholz, 6675 Stück buchene, 75 — birkene, 1200 — — erlene Wellen, 4525 — Nadelholz-, 25 — Abfall.

II. im Neuwiesen-Schlag beim Eschelhof, den 18. April, 1 Klafter buchene Scheiter, 1/2 — — Prügel, 8 3/4 — Nadelholz-Scheiter, 5 1/4 — — Prügel, 3/4 — — Abfallholz, 100 Stück buchene, 150 — erlene Wellen, 775 — Nadelholz-

Die Zusammenkunft ist früh halb 9 Uhr auf dem Eschelhof. Benachbarte Schultheißenämter werden ersucht, dieß genügend bekannt machen zu lassen. Reichenberg, den 25. März 1844. K. Forstamt.

Privat-Anzeigen.

Badnang. Nächsten Samstag, den 30. d. J., öffentlicher Lieder-Franz im Köfle.

G u t h.

Badnang. [Dank.] Nachdem wir die uns von dem K. Obertribunal in der Rekurs-Instanz wegen Bestechung bei einer Stadtrathswahl dahier angelegte vierzigtägige und dreiwöchige Gefängnißstrafe erstanden haben, sagen wir allen denen, welche uns während dieser Zeit mit vorgängiger Erlaubniß besuchten, unsern gerührten Dank.

Joseph Wapl, Jakob Feeser, Jak. F. Bollinger.

Badnang.

Bleich-Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sich, wie bisher, zur Annahme von Bleich-Gegenständen auf die rühmlichst bekannte

Blaubeurer Bleiche

unter Versicherung der schnellsten und besten Beforgung.

Chr. Fried. Weittinger.

Badnang. [Küchengarten zu verkaufen.] Ein zum Nutzen und Vergnügen an-



gelegter Ruchengarten, worin sich auch schöne Obstbäume befinden, ist zum Verkauf bestimmt. Nähere Auskunft erteilt

Stadtschultheiß Monn.

Badnang. Schöner dreiblättriger und ewiger Klee samen ist in reiner Waare billigst zu haben bei

F. F. Rauffmann.

Badnang. [Kleesamen.]

Dreiblättrigen und ewigen, ganz reine und unverfälschte Waare, verkauft billigst

Albert Isenflamm.

Badnang. Schönen schwarzen Sommer-Kohlreps zum Säen, per Simri 3 fl., hat zu verkaufen

Daniel Dettinger.

Badnang. Gottlieb Müller, Bäcker da hier und Pächter des Fischwassers der Weiffach, macht hiermit bekannt, daß er Niemand die Erlaubniß gegeben habe, in diesem Wasser zu fischen, somit Jeder, der sich das Fischen erlaubt und hierüber betreten wird, zur amtlichen Anzeige gebracht werden wird und die gesetzliche Strafe zu gewarten hat.

Am 25. März 1844.

Gottlieb Müller.

Badnang. [Güter-Verkauf.] Jakob Müller, Bäcker, verkauft im Aufstreich aus freier Hand folgende Güterstücke:

3 Brtl. 6 Rthn. Acker im Röhrlensweg, neben David Feucht und Johannes Pfizmaier, Weber;

ein Drittel an 1 Mrg. 3 Brtl. 1/16 Rthn. Acker in Lettenäckern, neben Ludwig und Jakob Müller;

3 Brtl. 6 3/4 Rthn. Acker im Hafnersweg, neben Stadtrath Köhle und Christian Daniel Groß;

1 1/2 Brtl. 3 1/16 Rthn. Baumgut und 3 Rthn. Garten im Koppenberg, neben Friedrich Kübler, Bäcker, und Gottfried Breuninger, Rothgerber;

1/2 Brtl. 1 1/2 Rthn. Krautland in der untern Aue, neben Jakob Ferns, Dreher, und Posthalter Currlin.

Liebhaber werden eingeladen, sich im Hause des Verkäufers einzufinden.

Den 18. März 1844.

Badnang. [Zu verkaufen.] 60 Stück gewöhnliche eichene und tannene Beechseiten von 16 1/2 bis 18 Schuh Länge und 1 1/2 bis 2 Schuh Breite hat zu verkaufen

Jakob Müller, Bäcker.

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit der Buchdruckerei von J. B. ...

Neuschönthal bei Badnang. Ein bedeutendes Quantum Weiden und Weiden-Seglinge, desgleichen 2 Paar einjährige Pfauen, sind auf diesem Gute billig zu kaufen.

Badnang. Zu vermieten auf Georgii: Stallung und Platz zu Futter in der Scheuer des Apotheker Rieder.

Verlorenes. Am Montag den 25. d. M. ist auf der Straße von Sulzbach bis Badnang ein lebrerner Geldbeutel mit 3 1/2 Gulden verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, denselben gegen Belohnung bei der Redaction dieses Blattes abzugeben.

Auflösung der Charade in Nr. 25: Bachtelze.

Badnang.

Naturalien-Preise vom 27. März 1844.

Table with 4 columns: Fruchtgattung, Höchst., Mittlere., Niederste. Rows include Scheffel Kernen, gem. Kernen, Dinkel alter/neuer, Roggen, Weizen, Gemischtes, Gerste, Haber, Simri Weischtorn, Eintorn, Ackerbohnen, Wicken, Erbsen, Linsen, Erbbirnen.

Brot-Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brot 27 fr. Der Kreuzer-Beck soll wiegen 6 Loth 2 Quint.

Fleisch-Taxe.

Table with 2 columns: Description of meat (e.g., 1 Pfund Ochsenfleisch gemästetes, Rindfleisch gemästetes, Rindfleisch ungemästetes, Kalbfleisch, Schweinefleisch unabhöhetes, Schmalzfleisch gemästetes, Hammelfleisch gemästetes, Hammelfleisch geringeres) and Price.



Ercheint jeden Di... und Freitag... Der Abonnementspreis... trägt halbjährlich 1 fl. 15 fr.

Der Preis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Weilingen, Weigheim etc.

Der Murrethal-Bote,

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Nr. 27. Dienstag den 2. April 1844.

Im April 1492 verordnete Herzog Eberhard im Bart das Jagdschloß zu Einsiedel in ein Kloster. Er widmete es dem Apstel Petrus und nannte es das Stift St. Peter zum blauen Mönchsbaue, weil die Mönche blaue Rükken tragen mußten, übrigens aber sonst keiner strengen Regel unterworfen waren.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. [Haus-Verkauf.] Das dem Gottlieb Reichert, Hutmacher, zum Verkauf ausgelegte Wohnhaus wird wiederholt ausgebaut. Die Liebhaber können mit Stadtrath Dorn unter Vorbehalt des Aufstreichs unterhandeln, welcher am 9. April, Mittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus stattfindet.

Stadtschultheißenamt.

Badnang. [Haus- und Güter-Verkauf.] Aus der Gantmasse des Tuchmachers Carl Holzwart wird zum Verkauf angeboten: Ein zweistöckiges Wohnhaus hinter dem Acker und

1 1/2 Mrg. und 7 Rthn. Gras- und Baumgarten, neben Bäcker Rode und der Engelwirthschaft.

Die Liebhaber können mit Stadtrath Kübler unter Vorbehalt des Aufstreichs Kaufe abschließen und am 9. April dem Aufstreich auf dem Rathhaus Nachmittags 2 Uhr anwohnen.

Stadtschultheißenamt.

Badnang. [Haus- und Güter-Verkauf.] Aus der Gantmasse des Tuchmachers E. Fr. Kowetz ist zum Verkauf ausgelegt: 1/2 an einem Wohnhaus in der äußern Aue

der Poststraße und 1/2 an einem Wohnhaus in der äußern Aue

1/3 an 1 Brtl. 3 1/2 Rthn. Krautland in der untern Aue, zunächst am Haus gelegen.

Liebhaber können unter Vorbehalt des Aufstreichs mit Stadtrath Stckerlin Kaufe abschließen und am 9. April d. J. Nachmittags 2 Uhr, dem Aufstreich auf dem Rathhaus anwohnen.

Stadtschultheißenamt. Monn.

Badnang. [Acker-Verkauf.] Dem David Riedel, Schäfer, wird sein Acker im Eckertsbach wiederholt zum Verkauf ausgelegt. Die Liebhaber können mit Stadtrath Schlaegelh auf einen Kauf unter Vorbehalt des Aufstreichs abschließen.

Am 23. März 1844.

Stadtschultheißenamt. Monn.

Badnang. Am nächsten Donnerstag Vormittag wird aus der Gantmasse des weiff. Bptl. Körner, Tuchmachers dahier, eine Fahrniß-Auction abgehalten.

Stadtschultheißenamt.

Badnang. [Haus- und Güter-Verkauf.] Aus der Gantmasse des Tuchmachers E. Fr. Kowetz ist zum Verkauf ausgelegt: 1/2 an einem Wohnhaus in der äußern Aue der Poststraße und 1/2 an einem Wohnhaus in der äußern Aue